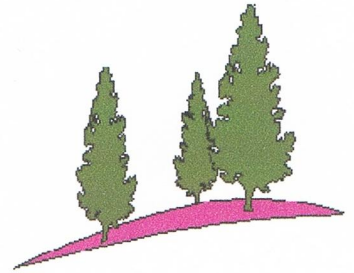


Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV

Vorsitzender: Werner Görlich; Ohlendorfer Straße 41, D-21220 Seevetal
Tel. und Fax: +49-(0)4185-3604
Mail: leraohl@online.de Internet: www.lebensraum-ohlendorf.de
Bankverbindung: VB Nordheide, BLZ 240 60300, Kto 4521903600
IBAN und BIC erfragen Sie bitte direkt bei der angegebenen Bank



Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes, Ohlendorfer Str. 41, 21220 Seevetal

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**
Dezernat 33
Göttinger Chaussee 76a
30453 Hannover

Ohlendorf, den 26.04.2011

Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der BAB - A7 vom Januar 1987

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren zur nachträglichen Lärmvorsorge („fehlgeschlagene Prognose“) an der A7 im Bereich Ramelsloh (km 19,500 bis 23.050)

Antrag zur Verlängerung der Auslegungsfrist

Antrag des Vereins zur Zulassung als Träger Öffentlicher Belange in diesem Verfahren

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV nimmt zu den ausgelegten Unterlagen und dem vorgenannten Verfahren Stellung.

Der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV verweist zunächst

- auf sein Schreiben vom 22.12.2006 (Anlage 1), das wir Ihnen hiermit nochmals zusenden und
- weiterhin auf das Schreiben der Kanzlei RAe Günther Heide Wollenteit und Hack vom 11.01.2007 (Anlage 2), das wir Ihnen hiermit ebenfalls und nochmals zusenden.

Neben neuen Einwendungen nehmen wir auch zu den aus unserer heutigen Sicht noch offenen Punkten dieser Schreiben Bezug.

1 Antrag zur Verlängerung der Auslegungs- und Einwendungsfrist

Der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV stellt fest, dass verspätet und nunmehr erst jetzt nach ca. 3½ Jahren eine Änderung der Planunterlagen und die gegenwärtige Auslegung durch den Vorhabenträger erfolgt.

Zitat aus der Bekanntmachung vom 09.10.2007 des Vorhabenträgers (hier: Empfänger)

„Der Vorhabenträger beabsichtigt im Rahmen umfangreicher Änderungen der Planunterlagen eine neue Planung unter Einbeziehung aktiver Lärmschutzmaßnahmen.“

Vor diesem Hintergrund und dem damit dokumentierten Zeitbedarf des Vorhabenträgers von einer annähernd 3½-Jahre dauernden Überplanung mit „umfangreichen Änderungen der Planunterlagen“ stellt sich der den betroffenen Anwohnern gegenüber eingeräumte Auslegungszeitraum für den Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV als nicht akzeptabel und zu gering bemessen dar: die relativ kurze Auslegungsfrist von insgesamt 4 Wochen korrespondiert nicht mit dem Zeitraum der Planungsbearbeitung.

Der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV stellt deshalb den Antrag, die mit 14.04.2011 bereits abgelaufene Auslegungsfrist bis zum 13.05.2011 zu verlängern.

Ziel hierbei ist es, für alle Beteiligten eine erhöhte Akzeptanz des später durch die Synopse dokumentierten Abwägungsprozesses zu schaffen; darüber hinaus führten die sich ergebenden Auswirkungen einer nicht fristgerechten Einreichung von Einwendungen absehbar zu juristisch unangemessenen Benachteiligungen von betroffenen Anwohnern in Ramelsloh und Ohlendorf.

Die Verlängerung der Auslegungsfrist ergibt sich dann gemäß VwVfG §73 (4) bis 27.05.2011.

2 Antrag auf Zulassung des Vereins zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren

Der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV bekräftigt seinen Anspruch auf Zulassung im Anhörungsverfahren und verweist auf sein Schreiben vom 22.12.2006; Punkt 2.

Aufgrund schwerwiegender Mängel wurde die im Jahre 2006 vorgelegte Ergänzung zur Planfeststellung am 09.10.2007 vom Vorhabenträger zurückgezogen: somit fand weder ein Anhörungsverfahren statt noch besteht, -nach der „fehlgeschlagenen Prognose“ des Jahres 2000-, ein rechtsverbindlicher Planfeststellungsbeschluss für das seit 1987 laufende Verfahren.

Der Verein stellt daher den gleichlautenden Antrag des Jahres 2006 auf Zulassung als Träger Öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren.

3 Einwendungen

3.1 Aktiver Lärmschutz („OPA“)

Der Verein begrüßt die Ausführung von Offenporigem Asphalt und erhofft sich damit eine spürbare - wenngleich in den bisherigen Dimensionen unzureichende- Verbesserung der Lärmimmissionen an den Wohnorten der betroffenen Anwohner und verweist diesbezüglich auf das BImSchG §41, Abs. 1 und Abs. 2 in seiner gültigen Fassung:

Der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV stellt die Eindeutigkeit des BImSchG §41 Abs. 1 und BImSchG §41 Abs. 2 dahingehend dar, dass der „Schutzzweck“ nur dann erfüllt ist, wenn durch geeignete Maßnahmen die IGWs nach §2 Abs. 1 der 16. BImSchV eingehalten, also nicht überschritten werden.

Dies wird mit den derzeit in der Auslegung geplanten, aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erreicht: alle nächtlichen IGW werden für WR/WA nicht eingehalten und zum Teil erheblich überschritten.

In Zusammenhang mit §74 des VwVfG und dem darin begründeten Abwägungsgebot ist die Verhältnismäßigkeit von Kosten gemäß BImSchG §41 Abs. 2 („Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck“) seitens des Vorhabenträgers zu Ungunsten der Betroffenen ausgelegt worden:

So haben Kosten für Lärmschutz –rechtsstaatlich und grundsätzlich- keinen Vorrang vor anderen Belangen.

Der Verein zur Erhaltung gesunden Lebensraumes eV befürchtet, dass der Finanzierbarkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen eine gemäß vorgenannten Ausführungen unangemessene Bedeutung seitens des Vorhabenträgers eingeräumt wurde und fordert hier Nachbesserungen.